gubitz+partner
kanzlei für strafrecht

gubitz+partner + Eichhofstraße 14 + 24116 Kiel

Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz
Dr. Martin Schaar
Dr. Wolf Molkentin
Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Felix Schmidt
Rechtsanwalt

Eichhofstraße 14
24116 Kiel
tel 0431.5459770
fax 0431.5459772
kanzlei@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Gereon Wolters
Counsel

Große Johannisstraße 19
20457 Hamburg
tel 040.605339620
fax 040.605339629
kanzlei@gubitz-hamburg.de
www.gubitz-hamburg.de

Bei Antwort bitte stets angeben: Bearbeiter: Kiel, den
7. Juni 2018

Erklärung der Verteidigung

Seit dem Jahr 2011 wurde gegen Herrn Thormählen ermittelt. Der Ellerauer FDP-Ortsvorsitzende hatte Herrn Thormählen in einer seinerzeit noch anonymen Anzeige Untreue und Vorteilsnahme unterstellt. Diese Anschuldigungen wurden zu Unrecht erhoben. Die Ermittlungen haben zweifelsfrei ergeben, dass Herr Thormählen nie bestechlich war und auch keine Untreue zum Nachteil der Kommunalbetriebe Ellerau bzw. der Gemeinde Ellerau begangen hat.

Die Staatsanwaltschaft hatte nach einer aufwändigen Prüfung der Vorgänge aber einen Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Anzeige- und Ablieferungspflichten aus der Nebentätigkeitsverordnung angenommen. Dies sollte einen Betrug darstellen.

In einer sehr umfangreichen Verteidigungsschrift wurde nach Abschluss der Ermittlungen im Jahr 2013 nachgewiesen, dass die Vorwürfe, sowohl was den unterstellten Sachverhalt als auch was die rechtliche Bewertung betrifft, jeder Grundlage entbehren. Herr Thormählen hat keinen Betrug begangen.

Das Amtsgericht Norderstedt hat Herrn Thormählen dennoch nach einer dreitägigen Hauptverhandlung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Herrn Thormählen wird in dem Urteil vor allem vorgeworfen, eine Nebentätigkeit nicht ordnungsgemäß seinem damaligen Dienstherrn, der Stadt Norderstedt, angezeigt zu haben. Dazu ist Folgendes festzustellen: Herr Thormählen hat mit Dienstantritt im Jahr 2007 eine Nebentätigkeitsanzeige abgegeben. Mit dieser wurden zum einen eine Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeiten und zum anderen eine selbständige Tätigkeit angezeigt. In der Nebentätigkeitsanzeige wurden der Zeitaufwand und die erhaltene Vergütung benannt. Woraus sich die vom Gericht angenommene,

darüber hinausgehende Pflicht ergeben soll, weitere Informationen ohne jede Nachfrage mitzuteilen, hat das Gericht nicht überzeugend erklären können. Eine solche Pflicht gibt und gab es aus Sicht der Verteidigung nicht.

Ein weiterer, weniger gewichtiger Vorwurf betrifft eine sechsmonatige Überschneidung der Tätigkeit des Herrn Thormählen für die Kommunalbetriebe Ellerau und seiner Funktion als Bürgermeister der Stadt Henstedt-Ulzburg. Insoweit lag tatsächlich ein Versäumnis des Herrn Thormählen vor; die Verteidigung hat aber auch hier betont, dass daraus keine Strafbarkeit abzuleiten ist. Es ist bereits vor Jahren zu einer Einigung gekommen, Herr Thormählen hat sämtliche dort problematische Beträge längst an die Stadt Henstedt-Ulzburg abgeführt.

+ Nach dem Urteil vom 17. März 2014 hat die Verteidigung Berufung eingelegt, vor mittlerweile bereits über vier Jahren.

Nach insgesamt über sieben Jahren Verfahrensdauer möchte Herr Thormählen das Verfahren nun endlich abschließen. Die Berufung wurde daher beschränkt. Mit dem deutlich reduzierten Strafmaß im neuen Urteil gilt Herr Thormählen weiterhin als nicht vorbestraft. Eine Anfechtung des heute ergangenen Urteils wird nicht erfolgen.

+ Für Herrn Thormählen: Prof. Dr. Michael Gubitz, Rechtsanwalt.